Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Bingner, Adrian

urn:nbn:de:bsz:31-16275

4. März 1906 der Tod im fünfundfünfzigsten Lebensjahr hinwegnahm. Vom Beginne seiner amtlichen Tätigkeit hatte er seine ganze
Kraft nur seinem Amte gewidmet und durch sein umfassendes
juristisches Wissen, durch seine selbstlose und pflichttreue Hingabe
an den Dienst, durch seine außerordentliche Arbeitskraft und seine
vortresslichen Charaktereigenschaften sich nicht nur die Anerkennung
seiner Vorgesetzen, sondern auch der Gerichte, des Anwaltstandes
und der weitesten Öffentlichkeit erworden. Als Staatsanwalt mit
einer bedeutenden Rednergabe, Klarheit des Urteils, Unabhängigkeit der Gesinnung und offenem Blick ausgezeichnet, war er in der
hohen Auffassung seines verantwortungsvollen Amtes den jüngeren
Amtsgenossen stets ein beachtenswertes Vorbild. — (Karlsruher
Beitung 1906, Nr. 77.)

Adrian Bingner

Doktor in utroque jure der Ruperto-Carola, Senatspräsident am Reichsgericht, ift mit zwei wichtigen Perioden unseres Beimats= staats und des neuen deutschen Reichs in seinem Wirken verbunden. Er gehört zu den bedeutenden Juriften, welche die Justiz=Organi= sation des Ministers Dr. Stabel in der Epoche 1864 ff. in die Braxis übergeführt, im Deutschen Reich die Justiggesetzgebung, für welche die badische vielfach vorbildlich war, vorbereitet, an der Organisation des höchsten Gerichtshofs mitgearbeitet und in deffen erster Periode Recht gesprochen haben. Wenn das Reich unerschütterlich fest auf der Grundlage einer gesicherten Rechtspflege ruht, so verdankt es der neugeschaffene Staat einer Generation großzügiger Juriften, die ein ehrliches Suftem der Gerechtigkeit ge= schaffen haben. — Immer wieder untersucht die Geschichte und ihre Philosophie den großen Gang der welthistorischen Begebenheiten und das Wirken der Perfönlichkeiten, von denen sie ihren Impuls empfangen, und versucht über ihr gegenseitiges Berhältnis Rlar= heit zu gewinnen. Ift die allgemeine Geschichte im Grunde nur die Geschichte der großen Menschen? "Bedeutsame Erfolge werden nur unter Mitwirkung der homogenen Weltelemente erzielt", fagt Ranke. In unserer Heimat war es Großherzog Friedrich, sein Idealismus und seine Beharrlichkeit, welcher in der zweiten Salfte des vorigen Jahrhunderts dem großen Strom der Freiheit folgte und unter dem Pringip des Liberalismus Staatsmänner, Gelehrte, Künftler

zur Wirksamkeit berufen, Baden auf eine seither nicht übertroffene Kulturstufe gehoben und den Verfassungs- und Rechtsstaat seiner Verwirklichung nahe gebracht hat — diesen durch eine Reihe schöpferischer Juristen, durchaus verschieden in ihrer Individualität, aber einig in ihrem Ziel; unter ihnen Bingner.

Er ist am 26. September 1830 in Karlsruhe geboren und am 8. Mai 1902 in Leipzig gestorben. Seine juriftische und seine allgemeine Bildung war umfaffend, zielbewußt in unermüdlichem Fleiße hat er sie auf allen Rechtsgebieten erweitert und in Sprachkenntnissen erganzt, durch Studien in Frankreich bei den Pariser Gerichten und burch Reifen in England, Belgien und Italien vollendet. Die wahren Juristen aller Orte und Zeiten reden die= selbe Sprache. Er meinte von der Jurisprudenz, wie Leibnig, "fie führe bei allen ihren Aufgaben von dem abstrakten Begriff zu dem konkreten Inhalt der Wirklichkeit, fo daß der echte Jurist ebenso gut in den andern Wissenschaften, wie in der Geschichte und Po= litit zu hause sein mußte". Seine Bestrebungen ruhten nicht, bis all seine Begriffe zu einem harmonischen Ganzen sich geordnet hatten und er im Mittelpunkt seiner Runft, seiner Wiffenschaft, ihr Gebiet mit befriedigtem Blick überschauen konnte. - Die ersten Etappen des Staatsdienstes hat er rasch durchlaufen; 1861 wurde er Amtsrichter in Beidelberg; 1862 Kollegialmitglied der Direktion ber Berkehrsanstalten. Bei der Juftig-Organisation vom Jahre 1864, in welcher Baden den meiften deutschen Staaten voranschrei= tend die Grundfaße der Öffentlichkeit und Mündlichkeit durchführte, gewann Justizminister Stabel seine ausgezeichnete Kraft wieder für die Justig, er wurde zum Staatsanwalt bei dem Kreis= und Hof= gericht Karlsruhe ernannt. Schon ein Jahr darauf erfolgte die Berufung in das Justizministerium. Seine Begabung und sein Geschick als Gesetzgeber fanden hier ein reiches Feld der Tätigkeit. Die babischen Einführungsgesetze zum Reichsstrafgesethuch vom Jahre 1871 und zu den Reichsjustizgesetzen vom Jahre 1879 sind zum großen Teil sein Werk. Bei den Borarbeiten für die deutsche Strafprozegordnung und Gerichtsverfassung war er als Mitglied der Bundesratskommission tätig; die Vorarbeiten für das Bürgerliche Gesethuch hat er mit scharffinnigen Vorschlägen begleitet. So gehörte Bingner nach seinen Arbeiten und Studien, nach seinen politischen überzeugungen zu den Juristen, welche in erster Reihe

dazu berufen waren, als die begeisterten Bestrebungen der Besten nach Rechtseinheit ihre Krönung durch die gewaltige Institution bes Reichsgerichts gefunden haben. Auf Borschlag von Baden wurde er zum Senats-Prafibenten ernannt. Boll edlen Wetteifers entsandten alle deutschen Staaten ihre hervorragenosten Kräfte aus Praxis und Theorie in den höchsten Gerichtshof; sie waren sich seiner hohen Bebeutung als Ginheitsfaktor für den fühnen Reubau des Deutschen Reichs und als unzerstörbares fundamentum regnorum bewußt; es galt: "In einer frisch geschaffnen Welt Fried' und Gerechtigkeit vermählen!" - Die Anzahl von Rapazitäten erften Rangs, welche das Reichsgericht in seiner ersten Periode besaß, war eminent; in großem Stile entwarfen sie die grundlegenden Ginrich= tungen mit dem Schwunge des Idealismus, der die Schöpfungen ber siebziger Jahre auszeichnet, mit vollendeter Wiffenschaftlichkeit und gewissenhafter Gründlichkeit sprachen sie Recht unter den schwierigsten Verhältnissen; nach Hunderten von Partikularrechten und mehr als dreißig Prozegordnungen. Präsident Bingner hat an der Entwicklung des Reichsgerichts vom erften Augenblick bis zu seinem eigenen letten sich in hervorragendem Mage beteiligt. Die erste Organisation entstand unter seiner bedeutungsvollen Mitarbeit; verschiedene segenbringende innere Schöpfungen sind seiner Initiative zu danken; seit Einführung des Bürgerlichen Gesethuchs war er bemüht, die gesetlich gewonnene Rechtseinheit auch durch Maß= regeln der Geschäftsordnung zu sichern und gegen eine geschäftliche Krisis in der übergangsperiode Vorsorge zu treffen, die leider nicht verhindert worden ift. Als ausgezeichnetem Kenner des französischen Rechts ward ihm der Borsit im zweiten Zivilsenat übertragen, welchem alle Sachen des rheinisch=französischen Rechts zugewiesen waren. Dreiundzwanzig Jahre hat er den Senat geleitet, mit stets gleicher unermüdlicher Pflichterfüllung den größten, wie den tleinsten Aufgaben sich widmend; den gewaltigen Geschäftsstoff in stets gleicher Promptheit erledigend. Seine formale Gewandtheit war unübertroffen; er beherrschte die Technik und den Mechanismus des Rechts. Sein scharfer, praktischer Blick drang in alle Lebens= verhältniffe, das ganze Ruftzeug wiffenschaftlicher Bildung und einer umfaffenden Gesetzeskenntnis stand ihm in jedem Augenblick gur Berfügung; mit seltener Leichtigkeit entwirrte er den verwickelsten Prozefftoff und traf mit Sicherheit den entscheidenden Punkt.

Talent und übung machten ihn zu einem vorbildlichen Leiter ber Berhandlung und Diskuffion. Er vereinigte all die feltenen Gigenschaften, welche das schwierige Amt des Borsites erfordert. Eine schöne Erscheinung war er in seiner ruhigen, vornehmen Burbe das Muster eines Präsidenten. Die Leibnizsche Idee der Harmonie alles Seins und Wirkens verkörperte er in seiner Berson. In voller Objektivität wußte er durch eine gewissermaßen unpersonliche Behandlung der Menschen und Dinge, wobei er innerer Bärme und wirklichen Wohlwollens nicht entbehrte, durch liebenswürdige Berbindlichkeit divergierende Meinungen im Dienste des Rechts und der Gerechtigkeit zu einen. — Literarisch hat er mit einer "über= sicht der staatswissenschaftlichen Literatur des Großherzogtums Baden" sich betätigt; zu den badischen Ginführungsgesetzen ber Sahre 1871 und 1879 find tüchtige Kommentare von ihm erschienen. Als Politiker ift Bingner nicht hervorgetreten; er hulbigte bem Liberalismus, den Baden nach der Reaktionszeit der fünfziger Sahre durch den jugendlichen Enthusiasmus und den unerschütterlichen Ibealismus Großherzog Friedrichs in großzügigen Reformen zur Blüte gebracht hat und stand in enger Fühlung mit den Geiftern, beren Kraft das Großherzogtum auf eine seither nicht übertroffene Kulturhöhe emporgehoben haben.

Im badischen Frauenverein war Bingner Beirat der Großherzogin Luise; dessen vortreffliche Organisation beruht vielsach auf seinen Gedanken und blieb der Zentralpunkt weiterer Bereinsbildung, welche unter der Führung der geistvollen, edlen und unermüdlich tätigen Herrin des Landes Segen verbreitet haben in Friedens- und Kriegszeiten. — Dem ständigen Haager Schiedsgerichtshof hat er als Mitglied angehört.

Einem solch' verdienstvollen Leben sehlten die äußeren Anerkennungen nicht, die höchsten Auszeichnungen des Kaisers und
seines Landesherrn. — Bornehm in seiner Denkungsweise, in
seiner Haltung und Lebensführung, taktvoll und korrekt in allen
Lebenslagen, ein selten harmonischer Charakter, ein ausgezeichneter
Furist, ein vortrefflicher Richter, hat Bingner seine Krast zuerst
in den Dienst seines Heimes Heimes und dann des neuen Deutschen
Reichs gestellt und wird mit der Generation, welche den Grundskein
zur deutschen Rechtseinheit gelegt und an der ersten Organisation
des Keichsgerichts und seiner Kechtsprechung bedeutsamen Anteil

genommen hat, unvergessen bleiben. — Bgl. auch v. Weech im Biograph. Jahrbuch 7, 142 f. † H. Dietz.

Karl Friedrich Müller

am 10. Januar 1822 in Wertheim geboren, wurde 1845 als Rechts= praktikant regipiert, 1852 Amtsaffeffor in Buchen, 1854 in Mann= heim, sobann 1857 Amtsrichter in Rheinbischofsheim, 1859 in Lahr. Im Jahr 1860 erfolgte fein Gintritt in das Kollegialgericht. Er amtierte zunächst als Sofgerichtsaffeffor in Konftanz, bann feit 1861 als Hofgerichtsrat in Mannheim. Im Jahr 1871 wurde er zum Oberhofgerichtsrat ernannt. Rach Ginführung der Reichs= justizgesetze wurde Müller Landgerichtsdirektor in Mannheim: 1889 erfolgte seine Ernennung zum Landgerichtspräsidenten in Mosbach; 1892 folgte er der Berufung als Senatspräsident an das Dber= landesgericht in Karlsruhe; 1899 trat er im Hinblick auf bas Infrafttreten des Bürgerlichen Gesethuches in den Ruhestand. 1902 verlieh der Großherzog dem Achtzigjährigen den Titel und Rang eines Geheimen Rats II. Rlaffe. — Die bargestellte äußere Lauf= bahn Müllers bedeutet ein Leben reich an Arbeit und Erfolgen; aber dies allein wurde nicht genügen, um sein Lebensbild besonders wertvoll und bedeutsam zu machen. Es ist ein anderes: es ist seine unvergleichliche Pflichttreue, seine außergewöhnliche Hingebung an die Aufgaben und Intereffen des Dienstes, welche ihn zu einer markanten Perfonlichkeit stempelten. Überall, in allen Stellungen, gegenüber allen Aufgaben seines Berufs war er bestrebt, das Höchste, das Beste, das Bollkommenfte zu leiften. Und dieser große und ftarke Wille beherrschte seine ganze Personlichkeit, erfüllte sein ganzes Fühlen und Denken. Neben den Aufgaben und Intereffen bes Dienstes kannte er keine Rücksicht auf persönliche Annehmlich= feiten oder Bünsche. Es ist naheliegend, daß sich bei dieser Beiftes= richtung auch eine gewisse Strenge ausbilbete, die im follegialen Berkehr nicht jeden angenehm berührte. Die hohen Anforderungen, die Müller an sich selbst stellte und als etwas Selbstverständliches erfüllte, glaubte er auch bei anderen voraussetzen zu dürfen. Go erschien der kleine, schmächtige Mann mit dem starken, eisernen Willen wie eine Verkörperung des kategorischen Imperativs. Er war eine Perfonlichkeit, er war ein ganzer Mann, ein abgeschlof= fener, scharf ausgeprägter Charafter. — Als Jurift war Müller Babifche Biographien. VI.